

Allgemeine Geschäftsbedingungen der TeleSon Vertriebs GmbH

I. Allgemeine Geschäftsbedingungen TeleSon Mobil

1. Geltungsbereich

1.1 Die TeleSon Vertriebs GmbH (nachfolgend: TeleSon) erbringt ihre Mobilfunkdienstleistungen (nachfolgend: TeleSon Mobil) auf Basis des Mobilfunknetzes der E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG (nachfolgend: Netzbetreiber) gemäß den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), soweit in Besonderen Geschäftsbedingungen, Leistungsbeschreibungen und den jeweils gültigen Preislisten von TeleSon keine vorrangigen Bestimmungen Anwendung finden. Ferner gelten die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Telekommunikationsgesetz (TKG).

1.2 Abweichende AGB des Kunden gelten nicht. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn ihnen TeleSon nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Vertragsschluss

2.1 Für jede vom Kunden im Rahmen von TeleSon Mobil genutzte Mobilfunkrufnummer wird ein separater Vertrag geschlossen, auch wenn diese in einem Auftrag des Kunden zusammengefasst sind. Der Vertrag kommt zustande, indem TeleSon den Auftrag des Kunden annimmt. TeleSon behält sich die Annahme des Auftrags vor. Die Annahme erfolgt durch schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Zusendung und/oder Freischaltung (Aktivierung) der codierten Mobilfunkkarte (SIM-Karte). Der Kunde ist ab dem Zeitpunkt des Zugangs des Auftrages zwei Wochen an seinen Auftrag (Angebot) gebunden.

2.2 Die Annahme des Auftrags durch TeleSon erfolgt unter der Voraussetzung, dass der Kunde das 18. Lebensjahr vollendet hat.

3. Leistungsumfang, Leistungsverhinderung

3.1 Allgemeine Bestimmungen

3.1.1 Der von TeleSon zu erbringende Leistungsumfang ergibt sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung und/oder dem Auftragsformular sowie der jeweils gültigen Preisliste.

3.1.2 Alle Angebote von TeleSon sind unverbindlich und freibleibend. Termine und Fristen sind nur verbindlich, wenn TeleSon diese ausdrücklich schriftlich bestätigt und stehen unter dem Vorbehalt rechtzeitiger Erfüllung aller relevanten Verpflichtungen des Kunden.

3.1.3 TeleSon ermöglicht dem Kunden die Inanspruchnahme von TeleSon Mobil nur im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten in dem Mobilfunknetz des Netzbetreibers.

3.1.4 TeleSon Mobil ist räumlich auf den Empfangs- und Sendebereich der vom Netzbetreiber in Deutschland betriebenen Stationen beschränkt.

3.1.5 Der Kunde kann Mobilfunkdienstleistungen ausländischer Mobilfunknetzbetreiber nutzen, wenn der Netzbetreiber mit dem jeweiligen Betreiber entsprechende Vereinbarungen geschlossen hat und der Kunde für die Teilnahme am „International Roaming“ freigeschaltet wurde. Der Umfang der Roaming-Leistungen bestimmt sich nach dem Angebot des jeweiligen ausländischen Mobilfunknetzbetreibers. Eine Aufstellung der entsprechenden Roaming-Partner kann bei TeleSon angefordert werden.

3.1.6 Aus technischen oder betrieblichen Gründen, insbesondere durch geographische, atmosphärische oder funktechnische Umstände, können Nutzung und Qualität von Mobilfunkdienstleistungen zu bestimmten Zeiten und an bestimmten Orten beeinträchtigt sein.

3.1.7 TeleSon ist berechtigt, Leistungen vorübergehend zu beschränken oder einzustellen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, aufgrund gerichtlicher oder behördlicher Anordnung, aufgrund der Sicherheit des Netzbetriebes, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität, der Interoperabilität der Dienste, des Datenschutzes, zur Wahrung der Strafrechtsordnung oder zur Vornahme betriebsbedingter oder technisch erforderlicher Arbeiten notwendig ist.

3.2 Besondere Bestimmungen SIM-Karte

3.2.1 Zur Nutzung der Mobilfunkdienstleistungen überlässt TeleSon dem Kunden eine SIM-Karte, die mit einer Identifikationsnummer PIN (Personal Identification Number) und der Entsperrungsnummer PUK (Personal Unblocking Key) codiert ist.

3.2.2 Der Kunde erlangt kein Eigentum an der SIM-Karte.

3.2.3 Die SIM-Karte kann aus wichtigem Grund durch TeleSon gegen eine Ersatzkarte ausgetauscht werden.

3.2.4 Dem Kunden wird auf Wunsch bei Diebstahl, Verlust oder sonstigem Abhandenkommen gegen ein Entgelt gemäß Preisliste eine Ersatzkarte zur Verfügung gestellt.

3.3 Besondere Bestimmungen Rufnummern/Rufnummernmitnahme

3.3.1 Die der SIM-Karte zugeordnete Mobilfunkrufnummer wird von TeleSon festgelegt. Dem Kunden wird eine neue Mobilfunkrufnummer zugeordnet, die bei einer ggf. erfolgten Portierung durch die portierte Rufnummer abgelöst wird.

3.3.2 Der Kunde kann seine bisher bei einem anderen Diensteanbieter aktivierte Rufnummer aus einem anderen deutschen Mobilfunknetz portieren. Der Kunde hat für die Portierung ein Entgelt entsprechend der jeweils gültigen Preisliste zu entrichten. Für die Durchführung der Portierung aus einem anderen deutschen Mobilfunknetz ist ein entsprechender Antrag zu stellen. Er ist frühestens 120 Tage vor und spätestens 30 Tage nach Beendigung des bisherigen Mobilfunkvertrages zu stellen. Dieser kann zusammen mit dem Auftrag für einen TeleSon Mobilfunkvertrag gestellt werden. Voraussetzung für die Portierung ist weiterhin die Freigabe der Rufnummer durch den bisherigen Diensteanbieter. Die Rufnummernmitnahme ist nur möglich, wenn die Kundendaten beim bisherigen Diensteanbieter und bei TeleSon identisch verzeichnet sind. Zum Nachweis der Vertragsbeendigung und der Kundendaten hat der Kunde

TeleSon die Kündigungsbestätigung des Diensteanbieters innerhalb der Frist für die Portierung zuzusenden. Wenn der Antrag für die Portierung nicht fristgerecht eingeht, kann die Rufnummer nicht mehr übertragen werden, da die Rufnummer in den Bestand der neu zuteilbaren Rufnummern aufgenommen ist. Die rechtzeitige Antragstellung liegt im Verantwortungsbereich des Kunden. Ein Fehlschlagen der Rufnummernmitnahme begründet kein Kündigungsrecht des Kunden.

3.3.3 Nach der Beendigung seines Vertrages mit TeleSon kann der Kunde seine Mobilfunkrufnummer in ein anderes deutsches Mobilfunknetz portieren und von einem anderen Diensteanbieter aktivieren lassen. Der Kunde hat für die Portierung ein Entgelt entsprechend der jeweils gültigen Preisliste zu entrichten. Für die Durchführung der Portierung in ein anderes deutsches Mobilfunknetz muss der Vertrag mit TeleSon beendet und beim neuen Diensteanbieter ein wirksamer Auftrag zur Portierung gestellt worden sein. Dieser muss TeleSon spätestens 20 Tage nach Beendigung des Vertrages vorliegen. TeleSon weist für den Fall der Portierung auf die Möglichkeit hin, dass die Portierung der Rufnummer aus technischen bzw. administrativen Gründen bis zu vier Tage vor Beendigung des Vertrages mit TeleSon erfolgen kann. Daher erbringt der neue Diensteanbieter schon ab diesem Zeitpunkt Mobilfunkdienstleistungen anstelle von TeleSon. Eine Erstattung der anteiligen Grundgebühr oder sonstiger Entgelte scheidet in diesem Fall aus.

3.3.4 Sämtliche Erklärungen im Zusammenhang mit der Portierung sind zu richten an die TeleSon Vertriebs GmbH, Paul-Gerhardt-Allee 48, 81245 München, Fax: 0180 500 44 76 (14 Ct/ Minute aus dem dt. Festnetz, Mobilfunkhöchstpreis 42 Ct/ Minute).

3.4 Besondere Bestimmungen Rechnung Online

3.4.1 Die Rechnungen werden mit einer qualifizierten elektronischen Signatur mit Anbieter-Akkreditierung gemäß dem Signaturgesetz versehen. Falls der Kunde zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, muss er eine Signaturprüfung vornehmen und diese durch ein Prüfprotokoll dokumentieren, um bei einer Umsatzsteuerprüfung den Vorsteuerabzug der in der Rechnung enthaltenen Umsatzsteuer anerkannt zu bekommen.

3.4.2 Bei der Übermittlung der Rechnungsdaten per Internet, besteht ein Datenschutzrisiko. Die Möglichkeit, dass Rechnungsdaten einem Dritten zugänglich werden, kann nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden. TeleSon überprüft regelmäßig ihre Sicherheitsverfahren und passt sie dem technologischen Fortschritt an. Dadurch gewährleistet TeleSon einen möglichst hohen Sicherheitsstandard für die im Rahmen der digitalen Rechnung gespeicherten und übertragenen Daten.

3.5 Besondere Bestimmungen Rechnung per E-Mail

TeleSon versendet die Rechnung per E-Mail ohne besondere Sicherheitsvorkehrungen über das Internet. Sobald die E-Mail den Einflussbereich von TeleSon verlassen hat, besteht die Möglichkeit, dass sich Dritte die in der unverschlüsselten E-Mail enthaltenen Rechnungsdaten zu eigen machen und gegebenenfalls verändern. In jedem Fall sind für die Rechnungsabwicklung ausschließlich die im TeleSon - Abrechnungssystem geschützt hinterlegten Quelldaten maßgeblich.

4. Pflichten des Kunden

4.1 Allgemeine Pflichten

4.1.1 Der Kunde verpflichtet sich, bei der Nutzung von TeleSon Mobil alle einschlägigen gesetzlichen, behördlichen und aufsichtsrechtlichen Regelungen und Anweisungen zu befolgen. Insbesondere hat der Kunde folgendes zu unterlassen: Die Verbreitung von sittenwidrigen oder gesetzeswidrigen Inhalten, die ungezielte Massenverbreitung von Daten, z.B. SMS-Spamming oder Telemarketingleistungen, Handlungen entgegen den für die Nutzung des Netzes und den insoweit zur Verfügung gestellten Diensten gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, insbesondere die Verwendung nicht zugelassener Geräte, sowie die sonstige missbräuchliche Nutzung der Mobilfunkdienstleistung.

4.1.2 Der Kunde hat Passwörter und Zugangsdaten geheim zu halten, nicht an Dritte weiterzugeben, dieses vor dem unberechtigten Zugriff Dritter geschützt aufzubewahren und TeleSon unverzüglich zu informieren, sofern zu befürchten ist, dass ein Dritter unberechtigt Kenntnis erlangt hat.

4.1.3 Der Kunde TeleSon Mobil nicht zum Betrieb von Mehrwert- oder Massenkommunikationsdiensten, z.B. Call-Center, nutzen.

4.1.4 Erkennbare Mängel oder Störungen hat der Kunde unverzüglich anzuzeigen.

4.1.5 Der Kunde hat TeleSon jede Änderung der für die Vertragsdurchführung relevanten Daten, insbesondere seines Namens, seines Wohnsitzes, seiner Rechnungsanschrift, seiner Kontoverbindung und jede grundlegende Änderung seiner finanziellen Verhältnisse, z.B. Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eine gegen ihn gerichtete Zwangsvollstreckung, unverzüglich schriftlich per Post, Fax oder E-Mail anzuzeigen. Bei Geschäftskunden ist auch eine Änderung der Firma, der Rechtsform sowie des Geschäftssitzes unverzüglich schriftlich mittels Post, Fax oder E-Mail anzuzeigen.

4.1.6 Der Kunde hat zu beachten, dass die Übersendung und Übermittlung von Informationen, Sachen oder sonstigen Leistungen unter bestimmten Umständen gesetzlich verboten ist.

4.2 Besondere Pflichten SIM-Karte

4.2.1 Der Kunde hat die SIM-Karte sorgfältig zu behandeln und aufzubewahren. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die SIM-Karte vor Missbrauch durch Dritte, Verlust sowie Beschädigungen geschützt ist. Im Fall von Diebstahl, Verlust oder sonstigem Abhandenkommen der SIM-Karte hat der Kunde dies TeleSon unverzüglich telefonisch oder per Post, Fax oder E-Mail anzuzeigen.

4.2.2 Der Kunde hat die ihm seitens TeleSon zugeteilten PIN- und PUK-Nummern

Allgemeine Geschäftsbedingungen der TeleSon Vertriebs GmbH

vertraulich zu behandeln und vor dem Zugriff Dritter geschützt aufzubewahren. Werden diese Dritten bekannt, hat der Kunde dies TeleSon unverzüglich telefonisch oder per Post, Fax oder E-Mail anzuzeigen.

4.2.3 Der Kunde ist verpflichtet, die auf Grundlage des Vertrages erhaltene SIM-Karte ausschließlich zur Nutzung der vereinbarten Leistung als Endnutzer zu gebrauchen. Insbesondere ist es dem Kunden untersagt, die ihm zur Nutzung überlassene SIM-Karte ohne vorherige schriftliche Genehmigung seitens TeleSon zur Erbringung von Vermittlungs- oder Zusammenschaltungsleistungen gegenüber Dritten, z.B. Gateways, einzusetzen.

4.2.4 Der Kunde ist verpflichtet, die SIM-Karte bei Austausch gegen eine Ersatzkarte sowie nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an TeleSon zurückzugeben.

4.3 Besondere Pflichten Rechnung Online

Der Kunde ist verpflichtet, mindestens einmal monatlich seine Rechnungsdaten abzurufen und sich so Kenntnis über aktuelle Änderungen der Nutzungsbestimmungen zu verschaffen.

4.4 Besondere Pflichten Rechnung per E-Mail

Der Kunde hat bei Änderungen der E-Mail-Adresse diese unverzüglich im Kundenportal „Mein TeleSon“ zu aktualisieren.

5. Übertragung von Rechten, Weitergabe von Leistungen, Missbrauch durch Dritte

5.1 TeleSon ist berechtigt, das Vertragsverhältnis auf die TeleSon Telekommunikationsdienste UG (haftungsbeschränkt), Paul-Gerhardt-Allee 48, 81245 München, zu übertragen.

5.2 TeleSon ist darüber hinaus berechtigt, das Vertragsverhältnis auf ein anderes mit ihr gemäß den §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundenes Unternehmen zu übertragen. Dem Kunden steht im Falle der Übertragung auf ein anderes Unternehmen als die TeleSon Telekommunikationsdienste UG (haftungsbeschränkt) ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, das binnen 6 Wochen nach Mitteilung der Übertragung unter Hinweis auf das Kündigungsrecht auszuüben ist.

5.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, Rechte aus diesem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung von TeleSon auf Dritte zu übertragen oder von TeleSon zu erbringende Leistungen geschäftsmäßig an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich weiterzugeben. Dritte im Sinne der vorstehenden Regelungen sind auch mit dem Kunden gemäß §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundene Unternehmen.

5.4 Bei Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Regelungen ist TeleSon zur sofortigen Sperre des Kunden berechtigt. Ferner hat TeleSon Anspruch auf Ersatz des entstandenen Schadens. Preise, die durch die befugte oder unbefugte Nutzung von TeleSon Mobil durch einen Dritten entstanden sind, hat der Kunde zu bezahlen, sofern und soweit er diese Nutzung zu vertreten hat. Gibt der Kunde die von TeleSon zu erbringenden Leistungen entgegen den vorstehenden Regelungen geschäftsmäßig an Dritte weiter und nimmt er dabei gegenüber TeleSon Tarife in Anspruch, die unter dem Einkaufspreis von TeleSon liegen, ist vom Kunden als Schadensersatz die Differenz zum Einkaufspreis sowie ein angemessener Gewinnaufschlag zu leisten, sofern der Kunde nicht nachweist, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt TeleSon vorbehalten.

6. Entgelte, Zahlungsbedingungen

6.1 Der Kunde ist zur Zahlung der Vergütungen verpflichtet, wie sie sich aus den jeweiligen Preislisten ergeben. Abrechnungen über eine zu zahlende Grundgebühr und Nutzungsentgelte erfolgen monatlich, wobei die Grundgebühr im Voraus abgerechnet wird. Beginnt der Vertrag nicht zum 1. eines Monats, so wird die Grundgebühr für diesen Monat nur anteilig berechnet und der Umfang der in der Grundgebühr enthaltenen Leistungen nur anteilig gewährt. TeleSon behält sich das Recht vor, die Rechnungen in kürzeren Zeitabständen oder bei einem Gebührenaufkommen von weniger als € 12,50 pro Monat zwei- oder dreimonatlich zu stellen. Die Rechnungen sind grundsätzlich abschließend. Es können jedoch bisher nicht berechnete Forderungen eines früheren Abrechnungszeitraumes in Rechnung gestellt werden, sofern diese nicht verjährt sind.

6.2 Die Rechnungen und – falls beantragt – die Einzelverbindungsanzeige inklusive der Daten für pauschal abgegoltene Verbindungen, wie z.B. bei Flatrates, werden grundsätzlich ins TeleSon Internet-Kundenportal gestellt und können dort mit den mitgeteilten Kundenzugangsdaten abgerufen werden. TeleSon ist berechtigt, dem Kunden die Rechnungen alternativ per Fax an eine vom Kunden benannte Nummer oder per E-Mail an eine vom Kunden benannte E-Mail-Adresse zu schicken. Die Rechnung per E-Mail wird dem Kunden unverschlüsselt im PDF-Format an die von ihm angegebene E-Mail-Adresse zugesandt.

6.3 Sämtliche Verrechnungssätze und Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe, sofern sich aus den Vertragsunterlagen nichts anderes ergibt.

6.4 Der Kunde ermächtigt TeleSon, die Rechnungsbeträge von seinem Konto einzuziehen. Der Lastschrifteinzug erfolgt frühestens nach Einstellung der Rechnung in das TeleSon Internet-Kundenportal oder sonstigem Zugang der Rechnung beim Kunden. Hierbei ist der Kunde verpflichtet, zum Zeitpunkt des Lastschrifteinzugs für eine ausreichende Deckung auf dem von ihm angegebenen Konto zu sorgen. Für den Fall, dass vom Geldinstitut eine Lastbuchung aufgrund eines Verschuldens des Kunden zurückgegeben wird, erhebt TeleSon eine Kostenpauschale in Höhe von € 3,-, sofern der Kunde nicht nachweist, dass keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind.

6.5 Rückerstattungsansprüche des Kunden werden mit der jeweils nächsten Rechnung gutgeschrieben.

6.6 Beanstandungen gegen die erteilte Abrechnung müssen innerhalb von 8 Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich per Post oder Fax gegenüber TeleSon erhoben werden. Das Unterlassen rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung. TeleSon wird in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Beanstandungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

TeleSon trifft weder eine Nachweispflicht für die erbrachten Verbindungsleistungen noch eine Auskunftspflicht für die Einzelverbindungen, soweit - aus technischen Gründen keine Verkehrsdaten gespeichert werden, - für den Fall, dass keine Beanstandungen erhoben wurden, gespeicherte Daten nach Verstreichen der achtwöchigen Beanstandungsfrist oder auf Grund rechtlicher Verpflichtungen gelöscht worden sind, - der Kunde verlangt hat, dass Verkehrsdaten gelöscht oder nicht gespeichert werden.

Die Schriftform kann nicht durch elektronische Form ersetzt werden. Beanstandungen sind zu richten an die TeleSon Vertriebs GmbH, Paul-Gerhardt-Allee 48, 81245 München, Fax: 0180 500 44 76 (14 Ct/ Minute aus dem dt. Festnetz, Mobilfunkhöchstpreis 42 Ct/ Minute).

7. Zahlungsverzug

Kommt der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung eines nicht unerheblichen Teils der geschuldeten Vergütung oder in einem länger als zwei Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, der der durchschnittlichen geschuldeten Vergütung für zwei Monate entspricht, in Verzug, ist TeleSon berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

8. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

8.1 Gegen Forderungen von TeleSon kann der Kunde nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Gegenansprüchen aufrechnen.

8.2 Verbrauchern steht ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu. Unternehmern steht ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen unbestrittener, rechtskräftig festgestellter oder entscheidungsreifer Gegenansprüche zu.

9. Sperre

9.1 TeleSon ist berechtigt, die Inanspruchnahme der Dienstleistungen ohne Ankündigung und Einhaltung einer Wartefrist teilweise oder vollständig zu sperren, wenn

9.1.1 Der Kunde sich in Zahlungsverzug befindet.

9.1.2 Es zu einer Rücklastschrift beim Rechnungseinzug kommt, die der Kunde zu vertreten hat.

9.1.3 Das Nutzungsverhalten und/oder die Höhe der Entgeltforderung in besonderem Maße bzw. ungewöhnlich ansteigt und/oder Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde, die Entgeltforderung beanstandet.

9.1.4 Der Kunde die SIM-Karte als verloren oder gestohlen meldet.

9.1.5 Der Kunde die TeleSon Dienste missbräuchlich nutzt.

9.1.6 Der Kunde die ihm obliegenden Pflichten gemäß Ziffer 4 verletzt. TeleSon ist berechtigt, die unrechtmäßige Nutzung sofort zu unterbinden oder sofern dies nicht möglich ist, TeleSon Mobil für den Kunden einzustellen oder abzuschalten bis zur Beendigung der Vertragsverletzung (Sperrern), ohne dass dem Kunden daraus ein Minderungs-, Schadensersatz- oder Kündigungsanspruch erwächst. Vorstehende Rechte stehen TeleSon insbesondere dann zu, wenn sie von Dritten auf Unterlassung und/oder Schadensersatz in Anspruch genommen wird oder werden könnte.

9.2 Sonstige vertragliche oder gesetzliche Rechte von TeleSon zur Sperre bleiben unberührt.

9.3 Für die Sperre wird ein Entgelt gemäß der jeweils gültigen Preisliste erhoben, wenn der Kunde die Sperrung zu vertreten hat.

9.4 Der Kunde bleibt trotz Sperre verpflichtet, die vereinbarten nutzungsunabhängigen Entgelte, insbesondere die monatlichen Grundpreise, zu bezahlen.

10. Leistungsstörungen

10.1 TeleSon haftet nicht für den Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die TeleSon oder deren Zulieferer betreffen und die TeleSon die vertragliche Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Solche Ereignisse berechtigen TeleSon, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen für die Dauer der Behinderung sowie einer angemessenen Anlaufzeit zu unterbrechen. Als unvorhergesehene Ereignisse gelten insbesondere höhere Gewalt, Krieg, innere Unruhen, Arbeitskampfmaßnahmen, gesetzliche und behördliche Anordnungen, Unterbrechungen der Stromversorgung, Ausfall von Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber, Störungen im Bereich der Carrier und sonstige Umstände, soweit sie unvorhersehbar, schwerwiegend und von TeleSon und deren Zulieferern nicht verschuldet sind. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände im Bereich von Unterauftragnehmern, Untertierlieferanten oder deren Subunternehmern oder bei von TeleSon autorisierten Betreibern von Subknotenrechnern auftreten und wenn TeleSon und diese Personen kein Verschulden trifft.

10.2 Bei Beeinträchtigungen der Nutzung und Qualität von Mobilfunkdienstleistungen zu bestimmten Zeiten und an bestimmten Orten aus technischen oder betrieblichen Gründen, insbesondere durch geographische, atmosphärische oder funktionsrechtliche Umstände, hat der Kunde keinen Anspruch auf Schadensersatz sowie keine Minderungs-, Kündigungs- oder sonstigen Rechte. Für Beeinträchtigungen, Beschränkungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen der TeleSon Vertriebs GmbH

gen oder Leistungshindernisse sowie Unterbrechungen der Mobilfunkdienstleistungen, die auf Umständen außerhalb des Verantwortungsbereiches von TeleSon beruhen, haftet TeleSon nicht.

10.3 Der Kunde ist verpflichtet, TeleSon erkennbare Mängel oder Schäden der bereitgestellten Leistung ohne schuldhaftes Zögern anzuzeigen (Störungsmeldung) und im Rahmen des Zumutbaren alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung von Mängeln und Schäden und ihrer Ursache ermöglichen. Eine Haftung für eine verspätete Ausführung der Mängelbeseitigung bzw. Entstörung tritt nur ein, soweit der Kunde den erkennbaren Mangel oder Schaden angezeigt hat.

10.4 TeleSon nimmt täglich von 0.00 bis 24.00 Uhr Störungsmeldungen unter der aus dem Festnetz kostenpflichtigen Service-Telefonnummer 01805 004475 (14 Ct/ Minute aus dem dt. Festnetz, Mobilfunkhöchstpreis 42 Ct/ Minute) entgegen. Bei Störungen, die werktags (montags 08.00 bis freitags 20.00 Uhr) eingeht, beginnt TeleSon, die Störungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt der Störungsmeldung des Kunden zu beseitigen. Die Entstörungsfrist beginnt mit Eingang der Störungsmeldung bei TeleSon. Bei Störungsmeldungen, die freitags nach 20.00 Uhr, samstags, sonntags oder an gesetzlichen Feiertagen eingeht, beginnt die Entstörungsfrist am folgenden Werktag um 8.00 Uhr.

10.5 Hat der Kunde die Störung zu vertreten oder liegt eine vom Kunden gemeldete Störung nicht vor und konnte der Kunde dies erkennen, ist TeleSon berechtigt, dem Kunden die ihr durch die Mängelbeseitigung bzw. Entstörung entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

10.6 Kommt TeleSon mit der geschuldeten Leistung in Verzug, so ist der Kunde nur dann zur Kündigung oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn TeleSon eine vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist nicht einhält.

10.7 Die Ansprüche des Kunden wegen Leistungsstörungen sind auf den sich aus Ziffer 11. ergebenden Haftungsumfang begrenzt.

11. Haftung, Freistellung

11.1 Bei der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen haftet TeleSon für nicht vorsätzlich verursachte Vermögensschäden der Höhe nach begrenzt auf höchstens € 12.500,- je Endnutzer. Entsteht die Schadenersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis gegenüber mehreren Endnutzern und beruht dies nicht auf Vorsatz, so ist die Schadenersatzpflicht in der Summe auf höchstens € 10 Mio. begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.

11.2 Im Übrigen haftet TeleSon für Sach- und Vermögensschäden nur, sofern diese auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen unerlaubten Handlung oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten von TeleSon, ihren gesetzlichen Vertretern oder ihren Erfüllungsgehilfen beruhen oder wenn TeleSon, ihre gesetzlichen Vertreter oder ihre Erfüllungsgehilfen eine wesentliche Vertragspflicht schuldhaft in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise verletzen.

11.3 Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet TeleSon bei Sach- und Vermögensschäden begrenzt auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens, maximal jedoch in Höhe von € 12.500,-, sofern die Verletzung auf einfache Fahrlässigkeit von TeleSon, ihren gesetzlichen Vertretern oder ihren Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist.

11.4 TeleSon haftet nicht für Beeinträchtigungen, Beschränkungen oder Leistungshindernisse sowie Unterbrechungen der Dienstleistungen, die auf Umständen außerhalb ihres Verantwortungsbereiches beruhen. Insbesondere übernimmt TeleSon keine Gewähr für eine ununterbrochene Verfügbarkeit ihrer Dienstleistungen, das jederzeitige Zustandekommen von Verbindungen und die konstante Aufrechterhaltung eines bestimmten Datendurchsatzes oder die Datendurchführung über ein bestimmtes Netz.

11.5 Die Haftung von TeleSon nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften, einschließlich der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bleibt unberührt.

11.6 Der Kunde haftet für alle Schäden und Nachteile, die TeleSon und/oder Dritten durch die schuldhaftige Nichterfüllung seiner Vertragsverpflichtungen entstehen.

11.7 Bei der Überlassung von TeleSon Mobil an Dritte haftet der Kunde für alle Schäden, die durch befugte oder unbefugte Nutzung der ihm überlassenen Dienste durch Dritte entstehen, wenn und soweit er sie zu vertreten hat.

11.8 Der Kunde stellt TeleSon von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer missbräuchlichen Nutzung der zur Verfügung gestellten Leistungen beruhen, wenn und soweit der Kunde diese Nutzung zu vertreten hat.

11.9 TeleSon trifft keinerlei Verantwortung im Zusammenhang mit Rechten und Pflichten gegenüber Dritten, die dem Kunden bei der Nutzung von TeleSon Mobil, insbesondere durch dabei abgeschlossene Rechtsgeschäfte, entstehen.

12. Vertragsbeginn, Beendigung des Vertrages, Kündigungsrecht

12.1 Die Mindestvertragslaufzeit beträgt 24 Monate.

12.2 Der Vertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Mindestvertragslaufzeit gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht fristgerecht gekündigt, verlängert sich der Vertrag automatisch jeweils um (weitere) 12 Monate, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt wird.

12.3 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für TeleSon insbesondere vor, wenn

12.3.1 Der Kunde TeleSon Mobil missbräuchlich in Anspruch nimmt.

12.3.2 Der Kunde bei der Nutzung gegen Strafvorschriften verstößt oder ein entsprechender dringender Tatverdacht vorliegt.

12.3.3 Gegen den Kunden ein Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung eingeleitet oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt wird, die Einleitung eines solchen Verfahrens droht oder in den Vermögensverhältnissen des Kunden eine sonstige wesentliche Verschlechterung eintritt, die befürchten lässt, dass dieser seine Zahlungspflichten zeitweise oder dauerhaft nicht erfüllen wird.

12.3.4 Der Kunde nach Abschluss des Vertrages sein Einverständnis mit der von TeleSon durchzuführenden Bonitätsprüfung nicht erteilt oder die Auskunft negativ ausfällt.

12.3.5 Der Kunde über einen Zeitraum von sechs aufeinander folgenden Monaten keine Leistungen über die überlassene SIM-Karte in Anspruch genommen, bzw. keine Verbindungen über die SIM-Karte aufgebaut hat.

12.3.6 Der Kunde eine ihm obliegende Verpflichtung erheblich oder nachhaltig verletzt, und, sofern eine Abmahnung im Einzelfall erforderlich ist, er das vertragswidrige Verhalten trotz Abmahnung nicht unverzüglich einstellt.

12.4 Weigert sich der Kunde, aus nicht von TeleSon zu vertretenden Gründen, vertraglich vereinbarte TeleSon Dienste in Anspruch zu nehmen, insbesondere Leitungen installieren zu lassen, oder gibt er Leitungen auf oder verletzt er in sonstiger Weise vertragliche Verpflichtungen, kann TeleSon weiterhin Vertragserfüllung verlangen oder den Vertrag fristlos kündigen.

12.5 Im Falle einer fristlosen Kündigung ist TeleSon berechtigt, Schadenersatz gemäß den gesetzlichen Bestimmungen oder in pauschalierter Höhe zu verlangen. Wählt TeleSon den pauschalierten Schadenersatz, so ist TeleSon ohne einen besonderen Nachweis berechtigt, von dem Kunden sofort 50% des auf die Restlaufzeit bis zur nächsten Kündigungsmöglichkeit entfallenden Entgeltes zu verlangen, sofern in diesen Allgemeinen oder in Besonderen Geschäftsbedingungen der TeleSon nichts Abweichendes geregelt ist. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren bzw. keines Schadens, TeleSon der eines weitergehenden Schadens vorbehalten.

12.6 Sämtliche Kündigungen bedürfen der Schriftform. Die Schriftform kann nicht durch elektronische Form ersetzt werden. Die Kündigung ist zu richten an die TeleSon Vertriebs GmbH, Paul-Gerhardt-Allee 48, 81245 München, Fax: 0180 500 44 76 (14 Ct/ Minute aus dem dt. Festnetz, Mobilfunkhöchstpreis 42 Ct/ Minute).

13. Änderungen

13.1 TeleSon ist zu Änderungen der Allgemeinen und Besonderen Geschäftsbedingungen, der Leistungsbeschreibungen und der Preise berechtigt. Über Änderungen wird TeleSon den Kunden schriftlich im Rahmen der Monatsabrechnung unterrichten. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde den mitgeteilten Änderungen nicht innerhalb eines Monats nach der schriftlichen Mitteilung widerspricht. TeleSon ist verpflichtet, den Kunden in der Änderungsmitteilung besonders auf sein Widerspruchsrecht und die Folgen eines nicht rechtzeitigen Widerspruchs hinzuweisen.

13.2 Bei Änderung der von TeleSon zu zahlenden Entgelte für besondere Netzzugänge, für Zusammenschaltungen oder für Dienste anderer Anbieter, zu denen TeleSon dem Kunden Zugang gewährt, kann TeleSon die Preise für die betroffene Leistung anpassen, ohne dass der Kunde ein Recht auf Widerspruch hat. Dies sind insbesondere Änderungen der von TeleSon zu zahlenden Entgelte aufgrund Entscheidungen der Bundesnetzagentur hinsichtlich der Bereitstellung von Teilnehmeranschlussleitungen oder von Interconnectionleistungen. Die Anpassung erfolgt zum Zeitpunkt und in Höhe der Änderung.

13.3 TeleSon ist berechtigt, Leistungen anzupassen, wenn und soweit die Anpassung unter Berücksichtigung der Interessen von TeleSon für den Kunden zumutbar ist. Das Anpassungsrecht steht TeleSon insbesondere dann zu, wenn die Anpassung technisch sinnvoll, handelsüblich oder TeleSon hierzu durch Änderung technischer Einrichtungen, der Rechtslage oder der Dienste Dritter verpflichtet ist.

13.4 Werden Änderungen im Leistungsumfang und den Konditionen durch den Netzbetreiber notwendig, wird TeleSon diese dem Kunden bekannt geben.

13.5 Soweit TeleSon über den vertraglichen Inhalt hinaus für den Kunden freiwillige, unentgeltliche Dienste und Leistungen erbringt, kann TeleSon diese jederzeit abändern oder ohne Vorankündigung einstellen.

14. Mehrwertsteueranpassung

TeleSon bleibt es vorbehalten bei einer Änderung der Mehrwertsteuer die Entgelte entsprechend anzupassen. Die Zustimmung des Kunden ist nicht erforderlich.

15. Geheimhaltung

15.1 Der Kunde wird Unterlagen, die mit der Erklärung abgegeben werden, dass die darin enthaltenen Informationen als vertraulich gelten, vertraulich behandeln und insbesondere Dritten nicht zugänglich machen.

15.2 Beide Vertragsparteien müssen insbesondere Passwörter geheim halten und diese unverzüglich ändern, sobald die Vermutung besteht, dass unberechtigte Dritte Kenntnis von dem Passwort erhalten haben. Der Kunde wird TeleSon sofort unterrichten, wenn ein entsprechender Verdacht besteht. Gleiches gilt umgekehrt für TeleSon, wenn sie Änderungen an Passwörtern vornimmt, die für den Kunden und dessen Tätigkeiten von Bedeutung sind. Die Übermittlung der neuen Passwörter erfolgt gemäß Absprache zwischen den Vertragsparteien ausschließlich an dazu besonders autorisierte Personen des jeweiligen Vertragspartners.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der TeleSon Vertriebs GmbH

16. Bonitätsprüfung

TeleSon ist berechtigt, zum Zweck der Bonitätsprüfung bei der SCHUFA, Wirtschaftsauskunfteien und Kreditversicherungsgesellschaften Auskünfte über den Kunden einzuholen und den vorgenannten Unternehmen Daten über die Beantragung, Aufnahme und Beendigung des Vertrages sowie Daten aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung zu übermitteln. Diese Meldungen erfolgen nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von TeleSon, einem Vertragspartner der SCHUFA, der Wirtschaftsauskunfteien bzw. Kreditversicherungsgesellschaften oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden. TeleSon wird dem Kunden auf Anfrage die Anschriften der betreffenden Unternehmen mitteilen.

17. Schlussbestimmungen

17.1 Änderungen und Ergänzungen von Verträgen zwischen TeleSon und deren Kunden bedürfen stets der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

17.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen TeleSon und dem Kunden ist München, sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist. München ist auch Gerichtsstand, wenn, der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Zivilprozessordnung (ZPO) verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, oder

17.3 Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen TeleSon und dem Kunden gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter ausdrücklichem Ausschluss des UN-Kaufrechts oder anderer internationaler Vereinbarungen.

II. Besondere Bestimmungen für Hardwareoption

1. Geltungsbereich

1.1 Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Verträge, deren Vertragsgegenstand eine Hardwareoption ist. Die Hardwareoption kann nur in Verbindung mit TeleSon Primo beauftragt werden.

2. Vertragsabschluss

Der Kaufvertrag zwischen TeleSon und dem Kunden über die jeweilige Hardware kommt zustande durch den schriftlichen Auftrag des Kunden und seine Annahme durch TeleSon, die schriftlich oder durch Bereitstellung der Hardware erfolgt. TeleSon behält sich die Annahme des Auftrags vor. Der Kunde ist drei Wochen ab Antragstellung an seinen Antrag gebunden.

3. Vertragsgegenstand

3.1 Vertragsgegenstand ist Kauf von Mobilfunkgeräten und Zubehör (nachfolgend: Hardware).

3.2 Alle Angebote von TeleSon sind unverbindlich und freibleibend. Termine und Fristen sind nur verbindlich, wenn TeleSon diese ausdrücklich schriftlich bestätigt und stehen unter dem Vorbehalt rechtzeitiger Erfüllung aller relevanten Verpflichtungen des Kunden.

4. Pflichten des Kunden

4.1 Der Kunde ist verpflichtet den Kaufpreis fristgerecht zu bezahlen.

4.2 Der Kunde ist bis zum Eigentumsübergang verpflichtet, die Hardware pfleglich zu behandeln.

5. Zahlungsbedingungen, Verzug

5.1 Der Kaufpreis versteht sich inklusive der jeweils geltenden Umsatzsteuer, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

5.2 Der Kaufpreis ist sofort zahlbar. Der Kunde ermächtigt TeleSon, den Kaufpreis von seinem Konto einzuziehen. Der Lastschrifteinzug erfolgt frühestens nach Einstellung der Rechnung in das TeleSon Internet-Kundenportal oder sonstigem Zugang der Rechnung beim Kunden. Hierbei ist der Kunde verpflichtet, zum Zeitpunkt des Lastschrifteinzugs für eine ausreichende Deckung auf dem von ihm angegebenen Konto zu sorgen. Für den Fall, dass vom Geldinstitut eine Lastbuchung aufgrund eines Verschuldens des Kunden zurückgegeben wird, erhebt TeleSon eine Kostenpauschale in Höhe von € 15,-, sofern der Kunde nicht nachweist, dass keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind. TeleSon bleibt es vorbehalten einen höheren Schaden nachzuweisen.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Die Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung Eigentum von TeleSon. Vor Übergang des Eigentums ist eine Verpfändung, Sicherungsübereignung, Verarbeitung oder Umgestaltung ohne Zustimmung von TeleSon nicht gestattet.

6.2 Der Kunde hat bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter den Dritten auf die Rechte der TeleSon hinsichtlich TeleSon Primo mit Hardwareoption hinzuweisen und TeleSon unverzüglich zu benachrichtigen. Verletzt der Kunde die soeben genannte Pflicht, haftet der Kunde für dadurch entstandene Schäden.

7. Konstruktions- und Formänderungen

Die Hardware wird nach dem jeweiligen Stand der Technik geliefert, die vom Hersteller angeboten wird. Zumutbare Änderungen sind der TeleSon gegenüber dem Kunden vorbehalten, die den wesentlichen Inhalt der Leistung nicht berühren und darüber dem technischen Fortschritt und der Verbesserung der Funktionalität dienen.

8. Rechte bei Mängeln

8.1 Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Ansprüche beschränken sich zunächst auf Nacherfüllung (nach Wahl des Kunden auf Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache), bei Fehlschlagen der Nacherfüllung hat der Kunde das Recht, den Kaufpreis zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten.

8.2 Soweit der Kunde kein Verbraucher ist, verjähren die Ansprüche des Kunden wegen eines Mangels, außer im Fall grobem Verschuldens und bei Schadensersatzansprüchen, innerhalb von einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Der Kunde ist dann kein Verbraucher, wenn der Kauf der Hardware in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit erfolgt.

8.3 TeleSon übernimmt keine Gewähr für Schäden und Mängel, die aus unsachgemäßer Verwendung, Bedienung und Lagerung, nachlässiger oder fehlerhafter Pflege und Wartung, durch Überbeanspruchung oder unsachgemäße Reparatur durch einen nicht autorisierten Servicepartner entstehen. Soweit der Kunde Rechte bei Mängeln gegenüber TeleSon geltend macht, diese aber nicht bestehen, hat der Kunde die hieraus entstehenden Kosten, insbesondere Versand- und Bearbeitungskosten zu tragen. TeleSon erhebt eine Kostenpauschale in Höhe von € 15,-, sofern der Kunde nicht nachweist, dass keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind. TeleSon bleibt es vorbehalten einen höheren Schaden nachzuweisen.

9. Haftung

9.1 TeleSon haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. TeleSon haftet ferner bei der fahrlässigen Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut. Im letztgenannten Fall haftet TeleSon jedoch nicht auf nicht vorhersehbaren, nicht vertragstypischen Schaden.

9.2 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.